

Beachvolleyball-Ordnung

1 Einleitung

- 1.1 Die Beachvolleyball-Ordnung (BVO) regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO die Struktur und den Spielverkehr von Beachvolleyball im Bereich des Südbadischen Volleyball-Verbandes.
- 1.2 Die Südbadische Beachvolleyball-Meisterschaft, die Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV sowie offizielle SBVV-Beachveranstaltungen, die Beachvolleyball-Ranglisten im Bereich des SBVV sind Einrichtungen des SBVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernseh- und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen beim SBVV soweit nicht anderes bestimmt ist.
- 1.3 Soweit diese Ordnung Bestimmungen über den internationalen Beachvolleyball-Spielverkehr enthält, beruhen diese auf verbindlichen mit Strafen bewehrten Vorgaben der FIVB/CEV.

2 Struktur und Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für die Angelegenheiten des Beachvolleyballs auf Verbandsebene ist der Beachvolleyball-Ausschuss (BVA) des SBVV. Ihm obliegen
 - a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Ordnung geregelten Beachvolleyball-Aktivitäten,
 - b) die Festlegung und Überwachung der jährlich zu aktualisierenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des SBVV,
 - c) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beachvolleyball in den Bezirken und Vereinen und die Unterstützung bei dessen Umsetzung,
 - d) die Ahndung von Verstössen gegen Bestimmungen dieser Ordnung gemäss BSO 17.5,
 - e) die Absprache von gemeinsamen Planungen mit anderen Landesverbänden oder nicht dem SBVV unterstehenden Organisationen in den o. g. Aufgabenbereichen,
 - f) die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben im o. g. Bereich in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart des SBVV.
- 2.2. Der BVA besteht aus dem Beachvolleyball-Beauftragten des SBVV als Vorsitzenden und acht Beisitzern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - Zwei Beachwarte der Bezirke Ost und West (sie werden von den Bezirksversammlungen gewählt).
 - Zwei Spielervertretern (sie werden am Ende der Saison von den Spielern gewählt).
 - Zwei Ausrichtervertreter (sie werden auf dem Ausrichter-Treffen des SBVV gewählt).
 - Ein Jugendvertreter (er wird auf Vorschlag des Beachwartes durch die anderen Mitglieder des BVA kooptiert).
 - Ein Sponsorenvertreter/Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit (er wird auf Vorschlag des Beachwartes durch die anderen Mitglieder des BVA kooptiert).Weitere Personen können vom BVA als Berater jedoch ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 2.3 Die Mitglieder des BVA teilen die genannten Aufgaben untereinander auf. Der Vorsitzende oder jeweils zwei Beauftragte sind für die Umsetzung im Sinne der BVA-Entscheidungen verantwortlich. Der BVA gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Zustimmung durch den SBVV-Vorstand gültig wird.
- 2.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV einschliesslich Südbadischer Beachvolleyball-Meisterschaft auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des BVA bzw. seines Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.
- 2.5 Einzelheiten über die Abwicklung der Südbadischen Beachvolleyball-Meisterschaften, der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV sowie offizieller SBVV-Beachveranstaltungen, der Beachvolleyball-Ranglisten im Bereich des SBVV werden im Herbst des Vorjahres in Durchführungsbestimmungen für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Sie werden nach Beratung im BVA vom Vorstand des SBVV als Bestandteil dieser Ordnung genehmigt.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

3 Meisterschaften und Serien

- 3.1 Der SBVV schreibt - falls möglich in Zusammenarbeit mit den benachbarten Verbänden - jährlich die Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV für Damen und Herren sowie in den Kategorien "Mixed", "weibliche/männliche Jugend" und "Senioren/innen" aus. Zur Ermittlung der Südbadischen Beachvolleyball-Meister wird ein gesondertes Turnier ausgeschrieben, für das sich die besten SpielerInnen qualifizieren können. Die Ausschreibungen werden über die amtlichen Organe (Homepage, Info) des SBVV bekannt gegeben.
- 3.2 Der BVA legt den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen die Ausschreibungsbedingungen und den Standard-Ausrichtervertrag fest.
- 3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt bis zum Meldetermin beim BVA einreichen und sich zur Einhaltung der Durchführungsbestimmungen verpflichten.
- 3.4 Bei der Vergabe der Veranstaltungen hat der SBVV auf einen einheitlichen professionellen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen und mediengerechten Präsentation erfüllt. Ausrichter haben ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Bei gleicher Qualifikation der jeweiligen Bewerber sind Mitgliedsvereine des SBVV zu bevorzugen. Der BVA schlägt dem Vorstand des SBVV die Ausrichter für die in 1.2 genannten Turniere zur Genehmigung vor.

4 Teilnahmebedingungen Beach-Serien

- 4.1 Die Turniere der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV werden in den amtlichen Organen des SBVV angekündigt. Dabei werden jeweils Termin, Ort, Teilnehmerzahl, Startgeld, Preisgeld, Meldeanschrift und Meldeschluss genannt. Ebenso werden die jeweils gültigen Zulassungsbestimmungen zugänglich gemacht.
- 4.2 Meldeverfahren, Teilnahmeberechtigung und Zulassungsverfahren durch Ranglistenwertung, Qualifikation oder Wildcards werden in den aktuellen Durchführungsbestimmungen geregelt.

5 Rangliste

- 5.1 Der SBVV führt eine Beachvolleyball-Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungen anerkannter Ranglistenturniere. Genannt werden die SpielerInnen mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr bei Jugendspieler/innen/n und ihrer Vereinszugehörigkeit.
- 5.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
 - a) Die vom BVA anerkannten Turnier der Bezirke.
 - b) Turniere der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV.
 - c) Die Südbadischen Beachvolleyball-Meisterschaften.
 - d) Turniere der Deutschen Beachvolleyball-Serien.
- 5.3 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beachvolleyball-Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie der Übertragung von Punkten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

6 Spielberechtigung

- 6.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler mit Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in BVO 6.2 geforderten Nachweise vorgelegt werden.
- 6.2 An den Turnieren nach BVO 5.2 a) bis c) dürfen deutsche und nichtdeutsche Spieler teilnehmen. Alle Spieler, die sich zu Turnieren der Beachvolleyball-Serien und/oder -Meisterschaften anmelden, verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Organe des SBVV und die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen anzuerkennen, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen sowie die Versteuerung des Preisgeldes eigenverantwortlich zu regeln.
- 6.3 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in den Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV und -Meisterschaften.
- 6.4 Mannschaften mit nichtdeutschen Spielern sind nur zugelassen, wenn die Bestimmungen nach BVO 7 und 8 eingehalten sind.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

6.5 Dopingkontrollen können in Turnieren der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV und bei den Südbadischen Beachvolleyball-Meisterschaften jederzeit angeordnet werden.

7 Teilnahme an Turnieren im Inland

Die Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren im Bereich des SBVV wird begrüßt. Bei B-Turnieren und niedriger gelten die Regelungen des "kleinen Grenzverkehrs" der Passordnung DVV analog. Bei A- und A-Top-Turnieren gelten die Regelungen der Deutschen Beachvolleyball-Ordnung.

8 Meldepflicht und Genehmigungsverfahren

8.1 Alle Beachvolleyball-Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des SBVV stattfinden, sind meldepflichtig.

8.2 Veranstaltungen der Bezirke und Vereine des SBVV gelten mit der Bekanntgabe an den SBVV als genehmigt, wenn eine durch den Verbandstag oder Hauptausschuss des DVV festzulegende Gesamthöhe von Preisgeldern, Antrittsgeldern und/oder Sachpreisen nicht überschritten wird.

8.3 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit Sanktionen nach BSO 17 belegt.

8.4 A- und A-Top-Turniere mit nichtdeutscher Beteiligung, in denen Preisgeld ausgelobt ist, bedürfen der Genehmigung der FIVB/CEV. Diese wird nach den jeweils gültigen FIVB-/CEV-Bestimmungen erteilt.

8.5 Genehmigungsantrag und Meldung nach BVO 8.4 ist ausschliesslich über den DVV zu leiten. Soweit Abweichungen von BVO 8.4 zugelassen sind, dürfen diese nur mit Genehmigung des DVV in Anspruch genommen werden, in der das Vorliegen einer Abweichung bestätigt wird.

9 Material

Bei Turnieren der Beachvolleyball-Serien im Bereich des SBVV und der -Meisterschaften ist das vom DVV geprüfte Material (Pfosten, Netze, Antennen) zu verwenden. Mit der Ausschreibung der Turnierserien bestimmt und veröffentlicht der Beachvolleyball-Ausschuss die zugelassenen Wettkampfbälle.

10 Bezirksmeisterschaften

Die Bezirke führen in Zusammenarbeit mit dem BVA für ihren Bereich Beachvolleyball-Meisterschaften durch.

11 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom SBVV-Verbandstag am 10.7.2004 in Denzlingen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.